

ABC-Reihe

## ABC der Buchhaltung

Buchhaltung lernen und verstehen

Bearbeitet von  
Josef Urianek

1. Auflage 2009. Buch. 480 S. Paperback  
ISBN 978 3 7073 1632 2

[Wirtschaft > Betriebswirtschaft > Rechnungs-, Prüfungswesen, Bilanzierung](#)

Zu [Inhaltsverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](http://beck-shop.de) ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

## 38. Gewinnermittlungen

Gemäß § 4 Abs. 1 EStG ist der Gewinn durch doppelte Buchhaltung zu ermitteln.

Der Begriff „Gewinn“ umfasst sowohl ein positives als auch ein negatives Jahresergebnis. Alle Bestimmungen, die sich auf die Gewinnermittlung beziehen, gelten grundsätzlich auch für die Ermittlung von Verlusten.

**38.1.** Der Gewinn besteht in einer betriebsbedingten Änderung des Eigenkapitals. Eine aus der Geschäftstätigkeit resultierende Vermehrung des Eigenkapitals bedeutet einen Ertrag, eine Verminderung des Eigenkapitals stellt einen Aufwand dar.

In der doppelten Buchhaltung wird der Gewinn auf zweifache Weise ermittelt, und zwar durch

- **direkte Gewinnermittlung**  
und
- **indirekte Gewinnermittlung.**

### 38.1.1. Direkte Gewinnermittlung

Eine direkte Gewinnermittlung liegt vor, wenn der Gewinn als Unterschied zwischen Erträgen und Aufwendungen berechnet wird. Dies erfolgt durch die G.u.V.-Rechnung.

**Erträge**  
– **Aufwendungen**  

---

**Gewinn**

S	GuV	H
1.1. – 31.12. <b>Aufwendungen</b>		1.1. – 31.12. <b>Erträge</b>
<b>Gewinn</b>		

### 38.1.2. Indirekte Gewinnermittlung

(= Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich)

Eine indirekte Gewinnermittlung liegt vor, wenn der Gewinn aus dem Vergleich der Reinvermögen (= Betriebsvermögen) zu zwei verschiedenen Zeitpunkten festgestellt wird.

**Betriebsvermögen** im Sinne des § 4 Abs. 1 EStG ist das Reinvermögen des Betriebes, d.h. der Saldo zwischen Aktiven und Schulden.

Der Gewinn bei indirekter Gewinnermittlung berechnet sich aus der Veränderung des Betriebsvermögens (= Eigenkapital) unter Berücksichtigung der Privatentnahmen und der Privateinlagen.

<b>Betriebsvermögen am Ende des Wirtschaftsjahres</b>	
<b>– Betriebsvermögen am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres</b>	
<hr/>	
<b>Unterschiedsbetrag</b>	
<b>+ Entnahmen</b>	
<b>– Einlagen</b>	
<hr/>	
<b>Erfolg (Gewinn oder Verlust)</b>	

**Anmerkung:** Betriebsvermögensvermehrungen durch Privateinlagen sind nicht durch die Geschäftstätigkeit bewirkt und müssen daher abgezogen werden. Im umgekehrten Sinne werden die Privatentnahmen berücksichtigt. Sie werden bei der indirekten Gewinnermittlung hinzugerechnet.

Die Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich findet auf dem Kapitalkonto seinen ziffernmäßigen Niederschlag.

<b>Beispiel:</b>	Kapital zum 31.12.2009	700.000,–
	Kapital zum 31.12.2008	400.000,–
	Entnahmen 2009	500.000,–
	Einlagen 2009	200.000,–
<b>Lösung:</b>	<i>Betriebsvermögen am Ende des Wirtschaftsjahres</i>	<i>700.000,–</i>
	<i>– Betriebsvermögen am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres</i>	<i>400.000,–</i>
	<i>Unterschiedsbetrag</i>	<i>300.000,–</i>
	<i>+ Entnahmen</i>	<i>500.000,–</i>
	<i>– Einlagen</i>	<i>200.000,–</i>
	<i>Gewinn</i>	<i>600.000,–</i>

## 38.2. Einfache Buchführung

Die einfache Buchführung beschränkt sich auf die Aufzeichnungen des Vermögens und der Schulden sowie der durch die Geschäftsvorfälle verursachten Veränderungen von Vermögen und Schulden.

Der Gewinn wird durch Gegenüberstellung des Kapitals (Reinvermögen) am Ende eines Kalenderjahres mit jenem zu Beginn des Kalenderjahres ermittelt. Die einfache Buchführung erfordert nicht zwingend die Führung bestimmter Bücher, doch werden i.d.R. alle Bestände (wie Kassaguthaben, Bankguthaben, Forderungen, Schulden usw.) sowie die privaten Entnahmen und Einlagen aufgezeichnet.

Die einfache Buchführung hat keine praktische Bedeutung mehr, da aufgrund von § 4 Abs. 1 EStG 1988 der Gewinn durch doppelte Buchführung zu ermitteln ist.